



## Öffentliche Bekanntmachung

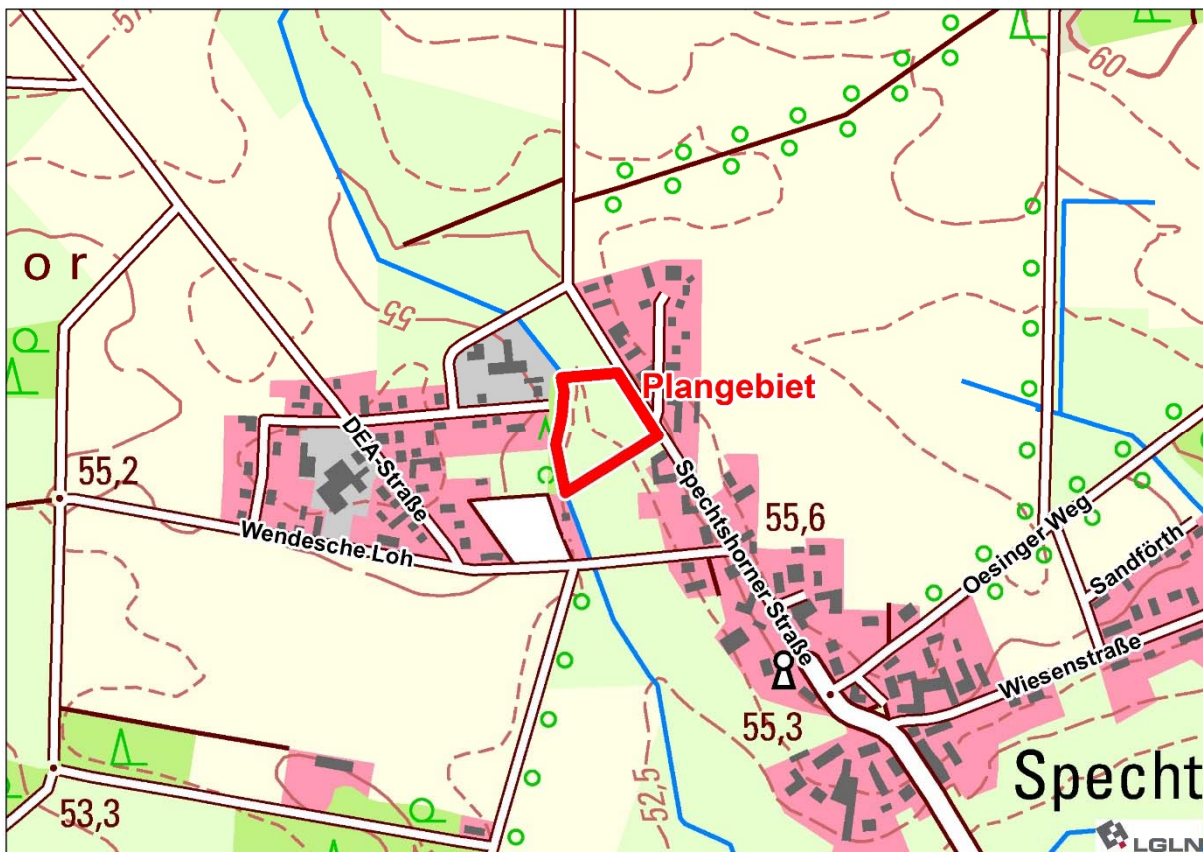


### SAMTGEMEINDE LACHENDORF

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 dem Entwurf der **56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorferweiterung Spechtshorn“** zugestimmt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorferweiterung Spechtshorn“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftige Wohnbauentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung in Spechtshorn geschaffen werden.

Parallel zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorferweiterung Spechtshorn“ wird im Planbereich der Bebauungsplan Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ der Gemeinde Hohne aufgestellt. Das betroffene Gebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.



Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorferweiterung Spechtshorn“ und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**13.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024**

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter folgender Adresse einsehbar:

[www.lachendorf.de](http://www.lachendorf.de)

unter „Bauen & Planen“ → „Bauleitpläne im Verfahren“ → „Flächennutzungsplan“

oder direkt unter: <https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/flaechennutzungsplan/>

Der Vorentwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorferweiterung Spechtshorn“ und die Begründung liegen außerdem zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

#### **Öffnungszeiten:**

Montag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Dienstag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr  
Mittwoch: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Donnerstag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Freitag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 05145 / 970 7832) gebeten.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorferweiterung Spechtshorn“ insbesondere die Auswirkungen auf:

- Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Immissionen, Erholung),
- Biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere),
- Fläche, Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- und Landschaft geprüft.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Informationen**, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- **Artenschutzrechtlicher Beitrag** zum geplanten Baugebiet in Spechtshorn (Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel, 2023.)

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit **umweltrelevantem Inhalt** liegen mit aus:

- Stellungnahme des **Landkreises Celle** vom 30.01.2024 mit Anregungen
  - der **Abteilung Naturschutz** bzgl. der Eingriffsregelung und Kompensation, dem gesetzlichen Biotopschutz, der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der Biotopkartierung,
  - der **Abteilung Immissionsschutz** bzgl. der Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe,
  - der **Abteilung Wasserwirtschaft** bzgl. der Versickerung von Regenwasser
  - sowie der **Abteilung Bodenschutz** bzgl. eventueller Bodenverunreinigungen.

- Stellungnahme des **Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle** vom 29.01.2024 mit Anregungen bzgl. nicht vorhandener Altablagerungen und der Verwertung von Bodenmaterial.
- Stellungnahme des **Forstamtes Fuhrberg** vom 05.02.2024 mit Anregungen bzgl. der teilweisen Inanspruchnahme von Moorboden.
- Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** vom 05.02.2024 mit Anregungen bzgl. der Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [bauen@lachendorf.de](mailto:bauen@lachendorf.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Samtgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lachendorf, 03.05.2024

gez. Bremer  
Allgemeiner Vertreter